

# Referentenentwurf

## des Auswärtigen Amtes

### Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

(Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG)

#### A. Problem und Ziel

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Vereinigtes Königreich) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019. Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden: Austrittsabkommen) sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in der das Vereinigte Königreich im Unionrecht und im nationalen Umsetzungs- und Durchführungsrecht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat gilt. Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, für den Übergangszeitraum Rechtsklarheit bezüglich jener Bestimmungen im Bundesrecht herzustellen, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen.

Zudem soll eine Regelung zu Gunsten von britischen Staatsangehörigen getroffen werden, die im Übergangszeitraum einen Einbürgerungsantrag stellen. Nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Danach wäre die Aufgabe oder der Verlust der britischen Staatsangehörigkeit erforderlich, wenn die Einbürgerungsentscheidung erst nach Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt, auch wenn der Einbürgerungsantrag noch vor diesem Zeitpunkt gestellt wurde. Davon soll zu Gunsten britischer Einbürgerungsbewerber abgewichen werden.

#### B. Lösung

Nach diesem Entwurf sind Bezugnahmen im Bundesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während des Übergangszeitraums so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern keine der in diesem Entwurf genannten Ausnahmen greift.

Damit unterschiedliche Bearbeitungszeiten nicht zu Lasten von britischen Einbürgerungsbewerbern gehen, die ihren Einbürgerungsantrag noch innerhalb des Übergangszeitraums gestellt haben, soll nach dem Gesetzesentwurf in diesen Fällen Mehrstaatigkeit hingenommen werden, sofern alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor Ablauf des Übergangszeitraums erfüllt waren.

#### C. Alternativen

Keine

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

Der Entwurf schafft lediglich Rechtsklarheit für den Rechtsanwender. Ein Erfüllungsaufwand entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger, noch für die Wirtschaft, noch für die Verwaltung. Informationspflichten werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

#### **F. Weitere Kosten**

Keine

## **Referentenentwurf des Auswärtigen Amtes**

### **Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union**

#### **(Brexit-Übergangsgesetz – BrexitÜG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Übergangsregelung**

Während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 121 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt vorbehaltlich der in § 2 genannten Ausnahmen im Bundesrecht das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

#### **§ 2**

##### **Ausnahmen**

§ 1 findet keine Anwendung auf Bestimmungen des Bundesrechts, welche die in Artikel 122 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

#### **§ 3**

##### **Einbürgerung britischer Staatsangehöriger**

Auf Einbürgerungsanträge britischer Staatsangehöriger, die bis zum Ende des Übergangszeitraums gestellt worden sind, und bei denen zu diesem Zeitpunkt alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist in Bezug auf die Aufgabe oder den Verlust der britischen Staatsangehörigkeit die bis zum Ende des Übergangszeitraums geltende Rechtslage anzuwenden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt. Das Auswärtige Amt gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union auszutreten, und leitete damit offiziell das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs am 30. März 2019 (Zeitpunkt des Austritts). Das Austrittsabkommen sieht einen anschließenden Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor, in der das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im nationalen Umsetzungs- und Durchführungsrecht grundsätzlich weiter als Mitgliedstaat gilt. Ziel dieses Gesetzes ist es, für die Übergangszeitraum Rechtssicherheit bezüglich jener Bestimmungen im Bundesrecht herzustellen, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen. Ohne ein solches Gesetz könnte es für den Rechtsanwender unklar sein, in welchen Fällen das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums als Mitgliedstaat gilt und in welchen nicht.

Zudem soll eine Regelung zu Gunsten von britischen Staatsangehörigen getroffen werden, die im Übergangszeitraum einen Einbürgerungsantrag stellen. Nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Danach wäre die Aufgabe oder der Verlust der britischen Staatsangehörigkeit erforderlich, wenn die Einbürgerungsentscheidung erst nach Ablauf des Übergangszeitraums erfolgt, auch wenn der Einbürgerungsantrag noch vor diesem Zeitpunkt gestellt wurde. Davon soll zu Gunsten britischer Einbürgerungsbewerber abgewichen werden.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Nach diesem Gesetz sind Bezugnahmen im Bundesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während des Übergangszeitraums so zu verstehen, dass auch das Vereinigte Königreich erfasst ist, sofern keine der in diesem Gesetz genannten Ausnahmen greift. Diese Regelung gilt nicht für das Grundgesetz.

Damit unterschiedliche Bearbeitungszeiten nicht zu Lasten von britischen Einbürgerungsbewerbern gehen, die ihren Einbürgerungsantrag noch innerhalb des Übergangszeitraums gestellt haben, soll nach dem Gesetzesentwurf in diesen Fällen Mehrstaatigkeit hingenommen werden, sofern alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor Ablauf des Übergangszeitraums erfüllt waren.

#### **III. Alternativen**

Keine

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Übergangsregelung (§ 1) und deren Ausnahmen (§ 2) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. GG sowie aus der für den Erlass der

jeweils betroffenen bundesrechtlichen Vorschrift einschlägigen Gesetzgebungskompetenz.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die ergänzende Regelung zum Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 3) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nr. 2 GG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Der Entwurf schafft lediglich Rechtsklarheit für den Rechtsanwender. Ein Erfüllungsaufwand entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger, noch für die Wirtschaft, noch für die Verwaltung. Informationspflichten werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

### **5. Weitere Kosten**

Keine

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

§ 1 regelt für den Übergangszeitraum, der nach Artikel 121, 168 Absatz 1 S. 1 des Austrittsabkommens am 30. März 2019 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet, dass das Vereinigte Königreich im Bundesrecht als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gilt. Wird im Bundesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug genommen, so ist hiervon daher im Übergangszeitraum auch das Vereinigte Königreich erfasst.

Als einfachgesetzliche Regelung erfasst § 1 nicht Bestimmungen des Grundgesetzes. Als "Mitgliedstaat der Europäischen Union" im Sinne von Artikel 16 Absatz 2, Artikel 16a Absatz 2 S. 1 GG sind also weiter nur solche Staaten anzusehen, die völkerrechtlich der EU angehören. Das wird auf das Vereinigte Königreich im Übergangszeitraum nicht mehr zutreffen. Auslieferungen von Deutschen an das Vereinigte Königreich sind damit nach Artikel 16 Absatz 2 GG ab Beginn des Übergangszeitraums nicht mehr möglich. Die Europäische Union wird für die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Erklärung gemäß Artikel 168 Absatz 1 Satz 3 des Austrittsabkommens abgeben. Sicherer Drittstaat im Sinne von Artikel 16a Absatz 2 GG ist das Vereinigte Königreich ab diesem Zeitpunkt nur noch dann, wenn es einfachgesetzlich dazu erklärt wird.

## **Zu § 2**

§ 2 Nummer 1 regelt, dass § 1 keine Anwendung auf Bestimmungen des Bundesrechts findet, welche die in Artikel 122 Absätze 1, 4, 5 und 7 des Austrittsabkommens genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen.

Nach Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens gehören dazu auch die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Die erforderlichen Anpassungen des Bundesrechts wurden bereits durch die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Sechste Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung (EuWO) vom 16. Mai 2018 (BGBl I S. 570) vorgenommen: In die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowie in die Wahlbekanntmachungen wurde der Hinweis aufgenommen, dass hinsichtlich der Wahlberechtigung nach § 6 Absatz 1 Nr. 2, § 6 Absatz 2 EuWG oder § 6 Absatz 3 EuWG ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich nach dem Zeitpunkt des Austritts nicht zu berücksichtigen ist (Vgl. Anlage 1 zu § 17 Absatz 6 EuWO, Anlage 2 zu § 17 Absatz 5 EuWO und Anlage 2A zu § 17 Absatz 2 EuWO sowie Anlage 6 zu § 19 Absatz 2 EuWO und Anlage 6A zu § 19 Absatz 3 EuWO). Zugleich wurden Hinweise an die zuständigen Gemeindebehörden aufgenommen, dass Anträge nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EuWG, die aus diesem Grund die Voraussetzungen nicht erfüllen, in Anträge nach § 6 Absatz 2 EuWG umzudeuten sind.

## **Zu § 3**

Die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband setzt grundsätzlich die Aufgabe oder den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit voraus, es sei denn, der Einbürgerungsbewerber besitzt die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz (§ 12 Absatz 2 StAG). Solange das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Union ist oder in dem Übergangszeitraum als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, werden britische Einbürgerungsbewerber daher mit fortbestehender britischer Staatsangehörigkeit eingebürgert. Dabei kommt es nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen auf den Tag der Einbürgerung an, nicht auf den Tag der Antragstellung. Um zu vermeiden, dass längere Bearbeitungszeiten zu Lasten der britischen Einbürgerungsbewerber gehen, wird in dieser ergänzenden Übergangsregelung bestimmt, dass bei Antragstellung vor Ablauf des Übergangszeitraums die Beibehaltung der britischen Staatsangehörigkeit hingenommen wird, wenn zu diesem Zeitpunkt die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen bereits erfüllt waren.

## **Zu § 4**

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Austrittsabkommen in Kraft tritt. Dies ist gemäß Artikel 168 Absatz 1 S. 1 des Austrittsabkommens der 30. März 2019.